



Geschäftsverteilungsplan

für das

Landgericht Tübingen

2 0 2 4

Geschäftsnummer:
320 LG Tübingen - 523



Landgericht Tübingen

Beschluss vom 18. Dezember 2023

Mitwirkende:
PräsLG Frey
VRLG Ernst
VRinLG Wahl
VRinLG Barth
VRLG Hornikel
RLG Dr. Sprißler
RLG Dr. Mezger

GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das Jahr 2024

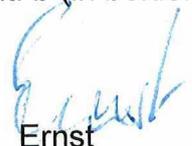
1. Der Präsident erklärt, er schließe sich der 1. Zivilkammer und der 21. Kleinen Jugendkammer an.
2. Das Präsidium beschließt den Geschäftsverteilungsplan 2024, nämlich die Vorsitzenden der Kammern, die regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden der Kammern, die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern und die regelmäßigen Vertreter dieser Mitglieder, die Verteilung der Geschäfte unter den Zivil-, Straf- und Strafvollstreckungskammern sowie den Kammern für Handelssachen.
3. Richter am Landgericht Wiest ist als Pressesprecher für Zivilsachen im Umfang von 0,10 AKA von richterlichen Aufgaben freigestellt. Im Hinblick hierauf erhält die 2. Zivilkammer die ersten 14 O-Sachen aus dem allgemeinen Turnus, die ab 1. Januar

2024 auf sie entfallen würden, nicht. Ausgenommen bleiben O-Sachen aus der Spezialzuständigkeit der 2. Zivilkammer gem. lit. b), c), d) und e) ihrer Zuständigkeitsregelung.

4. Bis einschließlich 14. Januar 2024 erhält die 7. Zivilkammer im ersten Durchgang 4 und im zweiten Durchgang 5 Verfahren. Ab 15. Januar gilt die Zuteilungsregelung unter B. Ziff. 1. lit. b (in beiden Durchgängen je 5 Verfahren).



Frey



Ernst



Wahl



Barth



Dr. Spritzer



Hornikel



Dr. Mezger

I N H A L T

A. Verteilung der GeschäfteI. Zivilkammern

1. Zivilkammer
2. Zivilkammer
3. Zivilkammer
4. Zivilkammer
5. Zivilkammer
7. Zivilkammer
8. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

20. Kammer für Handelssachen
21. Kammer für Handelssachen

III. GüterichterIV. Strafkammern

Schwurgericht

Große Strafkammern

1. Große Strafkammer
- Auffang-Wirtschaftsstrafkammer
2. Große Strafkammer
- Große Wirtschaftsstrafkammer
- Auffangschwurgericht
3. Große Jugendkammer
8. Große Jugendkammer
9. Große Strafkammer
- 11./13. Strafvollstreckungskammer
- 12./14. Strafvollstreckungskammer

Kleine Strafkammern

23. Kleine Strafkammer
24. Kleine Strafkammer
25. Kleine Strafkammer; Berufungswirtschaftsstrafkammer
26. Kleine Strafkammer
27. Kleine Strafkammer
21. Kleine Jugendkammer
22. Kleine Jugendkammer

B. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen**C. Vertretung**

- | | |
|------------|---|
| Anlage I | (Zuständigkeit für die Erfassung der Neueingänge) |
| Anlage II | (Aufgaben außerhalb der Rechtsprechung) |
| Anlage III | (Vertretungsorgane) |
| Anlage IV | (Aufgaben in der Verwaltung) |

A.

Verteilung der Geschäfte**I. Zivilkammern****1. Zivilkammer**

Vorsitzender:	Präsident des LG Frey
Stellvertreter des Vors.:	Richter am LG Wiest
Beisitzer:	Richter am LG Quarthal
	Richterin am LG Dahm*

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden gem. § 93 b ZPO und Räumungsschutzbeschwerden (§§ 721, 765 a, 794 a ZPO);
- b) sonstige Sachen, die in das Allgemeine Register (§ 8 AktO) einzutragen sind;
- c) Gesuche um Ablehnung von Richtern der Amtsgerichte im Verfahren der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- d) Beschwerden gemäß § 46 Absatz 2 ZPO, soweit Richter des Amtsgerichts abgelehnt werden;
- e) Berufungen und sich hierauf beziehende Anträge im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (S-Sachen);

2. Zivilkammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am LG Barth
Stellvertreter der Vors.:	Richter am LG Wiest
Beisitzer:	Richter am LG Quarthal
	Richterin am LG Dahm
	Richter Kunz

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- b) alle Klagen, selbstständige Beweisverfahren, solche S-Sachen und Beschwerden, wie sie unter lit. e) der Zuständigkeitsregelung für die 1. Zivilkammer genannt sind, die **Ansprüche aus Leasinggeschäften sowie an den Leasingnehmer abgetretene Ansprüche aus Mängeln des Leasinggegenstandes** betreffen;
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.c);
- d) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- e) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbe gründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) und lit. c) gegeben wäre.

Kammersitzungstag: Donnerstagvormittag
Sitzungssaal: 130
Vertretung: 3. Zivilkammer

3. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Häcker

Stellvertreterin des Vors.: Richterin am LG Fuhrmann

Beisitzer: Richterin Stephan

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- b) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die insolvenzrechtliche Streitigkeiten (außer Beschwerden), Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz betreffen;
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.c);
- d) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- e) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbe gründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) und lit. c) gegeben wäre.

Kammersitzungstag: Freitag (Nachmittag)

Sitzungssaal: 101

Vertretung: 2. Zivilkammer

4. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Brennenstuhl
Stellvertreterin des Vors.: Richterin am LG Dr. Kimmerle
Beisitzer: Richterin am LG Ludwig

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- b) alle Klagen, selbstständige Beweisverfahren, solche S-Sachen und Beschwerden, wie sie unter lit. e) der Zuständigkeitsregelung für die 1. Zivilkammer genannt sind, **die Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen einschließlich Streitigkeiten aus Versicherungsvermittlung und -beratung im Sinne des § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit dafür außervertragliche Schadenersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind sowie Ansprüche auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) betreffen;**
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- d) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) gegeben wäre.

Kammersitzungstag: Freitagvormittag
Sitzungssaal: 130
Vertretung: 5. Zivilkammer

7. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Fad
 Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Albulet
 Beisitzer: Richterin am LG Fuhrmann
 Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller
 Richterin Dr. Hellstern

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit.b);
- b) alle Klagen, selbstständige Beweisverfahren, solche S-Sachen und Beschwerden, wie sie unter lit. e) der Zuständigkeitsregelung für die 1. Zivilkammer genannt sind, die **Ansprüche aus Maklertätigkeit sowie Ansprüche, die Fracht-, Speditions- und Lagergeschäfte** betreffen;
- c) Klagen und selbständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B. 1. lit.c);
- d) Klagen und selbständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- e) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) und lit. c) gegeben wäre;
- f) die erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Titel und ausländischer Schiedssprüche sowie von inländischen Schiedssprüchen, Schiedsvergleichen und Anwaltsvergleichen.

Kammersitzungstag: Freitag (Nachmittag, 2. und 4.)
Sitzungssaal: 130
Vertretung: 1. Zivilkammer

8. Zivilkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Häcker
Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Altfelder
Beisitzer: Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller
 Richter am LG Quarthal*

Zuständigkeit:

- a) O- und OH-Sachen entsprechen der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- b) alle Klagen, selbstständige Beweisverfahren, solche S-Sachen und Beschwerden, wie sie unter lit. e) der Zuständigkeitsregelung für die 1. Zivilkammer genannt sind, die **Ansprüche aus Heilbehandlung und tierärztlicher Behandlung sowie Ansprüche aus dem Arzneimittelgesetz** betreffen, auch wenn diese im Wege der Einwendung oder Widerklage geltend gemacht werden;
- c) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen betreffen;
- d) Klagen und selbstständige Beweisverfahren, die Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, betreffen, entsprechend der Turnusregelung unter B.1. lit. b);
- e) alle Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige gem. § 839a BGB, soweit für den haftungsbegründenden Sachverhalt die Zuständigkeit nach lit. b) und lit. c) gegeben wäre;
- f) die in der 8. Kammer noch anhängigen sonstigen O - und OH-Sachen.

Kammersitzungstag: Mittwoch (Nachmittag)
Sitzungssaal: 130
Vertretung: Erstvertretung: 7. Zivilkammer
Zweitvertretung: 2. Zivilkammer

II. Kammern für Handelssachen

20. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Reize

Handelsrichter: Dr. Maute, Seidler, Fiedler, Erbe

Zuständigkeit:

- a) KfHO- und KfHOH-Sachen;
- b) KfHS-Sachen;
- c) Beschwerden in Handelssachen;
- d) erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Titel und Schiedssprüche im Inland in Handelssachen.

Kammersitzungstag: Montag (Vormittag)

Dienstag (Vormittag 2., 4. und 5.)

Sitzungssaal : Montag 101

Dienstag 130

Vertretung: 1. Vertreter: Vorsitzender Richter am LG Dr. Brennenstuhl

2. Vertreter: Richter am LG Dr. Sprißler

3. Vertreter: Vors. Richter am LG Dr. Häcker

Die ehrenamtlichen Richter der 20. und 21. Kammer für Handelssachen vertreten sich gegenseitig.

21. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Brennenstuhl

Handelsrichter: Dr. Eberspächer-Roth, Morgenstern, Haux

Zuständigkeit:

die noch in der Kammer anhängigen KfHO-Sachen, KfHOH-Sachen
und Beschwerden in Handelssachen.

Kammersitzungstag: Freitag (Vormittag)

Sitzungssaal: 130

Vertretung: 1. Vertreter: Vorsitzende Richterin am LG Reize
 2. Vertreter: Vorsitzende Richterin am LG Wahl

Die ehrenamtlichen Richter der 20. und 21. Kammer für Handelssachen vertreten
sich gegenseitig.

III. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO (Art. 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 - BGBl. I S. 1577 -) werden für Zivilsachen des Landgerichts bestellt:

Präsident des Landgerichts Frey

Richterin am Landgericht Dr. Gundlach-Müller (für Fälle, die von der 1. Zivilkammer an den Güterichter verwiesen werden)

IV. S t r a f k a m m e r n

Schwurgericht

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst
Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Dr. Mezger
Beisitzer: Richter am LG Meyer-Kuschmierz
Richterin am LG (k.A.) Merkle
Richter am AG Pfaff

Zuständigkeiten:

- a) alle Sachen des Schwurgerichts mit Ausnahme der vom Landgericht Tübingen stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Sachen; Wiederaufnahmeanträge einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile des Schwurgerichts, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140 a GVG),
- b) alle Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) sowie Entscheidungen über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB), sofern die Verurteilung durch das Schwurgericht erfolgte.

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 120

Vertretung: 1. Vertreter: Richterin Dr. Hellstern

2. Vertreter: Richter am LG Fondy

Große Strafkammern

1. Große Strafkammer, Auffang- Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst
Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Meyer-Kuschmierz
Beisitzer: Richter am LG Dr. Mezger
Richterin am LG (k.A.) Merkle

Zuständigkeiten:

als 1. Große Strafkammer

- a) alle Beschluss-sachen, soweit in der StPO, im GVG und in sonstigen Gesetzen die Strafkammer des Landgerichts außerhalb der Hauptverhandlung zu entscheiden hat und im Geschäftsverteilungsplan keine Zuständigkeitsregelung getroffen ist;
- b) **(entfällt)**
- c) erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht das Schwurgericht oder die 2. Große Strafkammer zuständig ist;
- d) Sicherungsverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht das Schwurgericht oder die 2. Große Strafkammer zuständig ist, einschließlich
 - aa) der Verfahren über die Entscheidung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB),
 - bb) über die Entscheidung der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB),

- cc) über die Entscheidung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, sofern die Verurteilung durch das Amtsgericht erfolgte (§ 74f Abs.2 GVG); dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Berufungsverhandlung stattgefunden hat;
- e) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Strafkammer im ersten Rechtszug, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140 a GVG);
- f) die von der 2. Großen Strafkammer und der 3. Großen Jugendkammer stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die 8. Große Jugendkammer als Jugendschutzkammer zuständig ist.

<u>Sitzungstag:</u>	1., 3. und 5. Mittwoch eines Monats und Freitag
<u>Sitzungssaal:</u>	120
<u>Vertretung:</u>	1. Vertreter: Richter am AG Pfaff 2. Vertreter: Richterin Dr. Hellstern

als Auffang-Wirtschaftsstrafkammer

die vom Landgericht Tübingen stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen, soweit die Große Strafkammer zur Entscheidung zuständig ist; insoweit geht die Zuständigkeit der Auffang-Wirtschaftsstrafkammer der der übrigen für zurückverwiesene Strafsachen zuständigen Strafkammer vor.

<u>Sitzungstag:</u>	1., 3. und 5. Mittwoch eines Monats und Freitag
<u>Sitzungssaal:</u>	120
<u>Vertretung:</u>	1. Vertreter: Richter am LG Quarthal 2. Vertreter: Richter am AG Pfaff

2. Große Strafkammer, Große Wirtschaftsstrafkammer, Auffangschwurgericht

Vorsitzender: N.N.
Stellvertreter des Vors.: Richter am AG Pfaff
2. Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Dr. Salzbrunn
Beisitzer: Richter am LG Große
Richterin Dr. Hellstern

Zuständigkeiten:

als 2. Große Strafkammer

- a) Die in die Zuständigkeit der Großen Strafkammer fallenden eingehenden Strafsachen einschließlich Sicherungsverfahren werden in Einheiten von 1 - 9 erfasst. Die 2. Große Strafkammer bearbeitet die Strafsachen mit den Nummern 1, 3, 4, 6, 7 und 9 jeder Erfassungseinheit;
- b) die von der 1. Großen Strafkammer und der 8. Großen Jugendkammer stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die 3. Große Jugendkammer als Jugendschutzkammer zuständig ist;
- c) Entscheidungen über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) sowie Entscheidungen über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB), sofern die Verurteilung durch die 2. Große Strafkammer oder die im Jahr 2022 aufgelöste 10. Große Strafkammer erfolgte;
- d) Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen der im Jahr 2022 aufgelösten 10. Großen Strafkammer;

- e) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit nicht die 9. Große Strafkammer oder die 3. Große Jugendkammer zuständig sind.

<u>Sitzungstag:</u>	Donnerstag 1. und 4. Montag eines Monats
<u>Sitzungssaal:</u>	Donnerstag 120 Montag 130
<u>Vertretung:</u>	1. Vertreter: Richter am LG Dr. Mezger 2. Vertreter: Richter am LG Fondy

als Große Wirtschaftsstrafkammer

- a) erstinstanzliche Wirtschaftsstrafsachen mit Ausnahme der vom Landgericht Tübingen stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen, einschließlich der zugehörigen Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG; insoweit geht die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer den Zuständigkeiten der übrigen Strafkammern vor;
- b) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Wirtschaftsstrafkammer im ersten Rechtszug, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140 a GVG).

<u>Sitzungstag:</u>	Donnerstag 1. und 4. Montag eines Monats
<u>Sitzungssaal:</u>	Donnerstag 120 Montag 130
<u>Vertretung:</u>	1. Vertreter: Richter am LG Dr. Mezger 2. Vertreter: Richter am LG Fondy

als Auffangschwurgericht

die vom Landgericht Tübingen stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Schwurgerichtssachen.

Sitzungstag: 2. und 4. Mittwoch jeden geradzahligen Monats

Sitzungssaal: 120

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Quarthal
2. Vertreter: Vorsitzender Richter am LG Dr. Allmendinger

3. Große Jugendkammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am LG Hornikel
Stellvertreter des Vors.:	Richter am LG Fondy
Beisitzer:	Richter am LG Dr. Salzbrunn
	Richterin am LG Dahm
	Richterin in der Stroth

Zuständigkeit:

- a) Strafsachen, soweit die Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, einschließlich der von anderen Landgerichten stammenden und zurückverwiesenen Sachen, soweit nicht die 8. Große Jugendkammer zuständig ist;
- b) Sicherungsverfahren, soweit die Jugendkammer zuständig ist, einschließlich der Verfahren
 - aa) über die Entscheidung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB, §§ 106 Abs.3 JGG),
 - bb) über die Entscheidung der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB, § 106 Abs.5 und 6 JGG),
 - cc) über die Entscheidung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, sofern die Verurteilung durch das Jugendschöffengericht erfolgte (§ 74 f Abs.2 GVG); dies gilt auch in den Fällen, in denen vor der Großen Jugendkammer eine Berufungsverhandlung stattgefunden hat,

soweit nicht die 8. Große Jugendkammer zuständig ist;
- c) die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts mit Ausnahme der vom Landgericht Tübingen stammenden und zurückverwiesenen Sachen, soweit nicht die 8. Große Jugendkammer zuständig ist;

- d) die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, soweit die Jugendkammer zur Entscheidung zuständig ist, und etwaige weitere Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 Satz 2 JGG;
- e) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Berufungsurteile der großen Jugendkammer in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140 a GVG);
- f) die von der 8. Großen Jugendkammer stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen;
- g) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidung über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Jugendkammer im ersten Rechtszug, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140 a GVG).

Sitzungstag: Montag und Donnerstag

Sitzungssaal: 120

Vertretung:
1. Vertreter: Richter am LG Große
2. Vertreter: Richterin Dr. Hellstern

8. Große Jugendkammer:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Allmendinger
Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Meyer-Kuschmierz
Beisitzer: Richterin in der Stroth

Zuständigkeit:

Die in die Zuständigkeit der Großen Jugendkammer fallenden eingehenden Strafsachen und Sicherungsverfahren werden in Einheiten von 1 - 9 erfasst. Die 8. Große Jugendkammer bearbeitet die Strafsachen mit der Nummer 2 jeder Erfassungseinheit und ist nach dieser Maßgabe wie folgt zuständig:

- a) Strafsachen, soweit die Jugendkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, einschließlich der von anderen Landgerichten stammenden und zurückverwiesenen Sachen;
- b) Sicherungsverfahren, soweit die Jugendkammer zuständig ist, einschließlich der Verfahren
 - aa) über die Entscheidung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB, §§ 106 Abs.3 JGG),
 - bb) über die Entscheidung der Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB, § 106 Abs.5 und 6 JGG),
 - cc) über die Entscheidung der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, sofern die Verurteilung durch das Jugendschöffengericht erfolgte (§ 74 f Abs.2 GVG); dies gilt auch in den Fällen, in denen vor der Großen Jugendkammer eine Berufungsverhandlung stattgefunden hat.

- c) die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts mit Ausnahme der vom Landgericht Tübingen stammenden und zurückverwiesenen Sachen;
- d) die von der 3. Großen Jugendkammer stammenden und vom Bundesgerichtshof zurückverwiesenen Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen.

Sitzungstag: 2. und 4. Mittwoch eines Monats

Sitzungssaal: 120

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Dr. Salzbrunn
2. Vertreter: Richterin Dr. Hellstern

9. Große Strafkammer und Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst
Stellvertreter des Vors.: Richter am LG Dr. Mezger
Beisitzer: Richter am LG Meyer-Kuschmierz
 Richterin am LG (k.A.) Merkle
 Richter am AG Pfaff

Zuständigkeiten:

Die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit nicht die Jugendkammer für die Entscheidung zuständig ist.

Vertretung:

1. Vertreter: Richterin Dr. Hellstern

2. Vertreter: Richter am LG Fondy

11./13. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Sick
Stellvertreter der Vors.: Richter am LG Große
Beisitzer: Vorsitzender Richter am LG Dr. Fad
Richter am LG Dr. Salzbrunn
Richterin am LG Dr. Gundlach-Müller
Richterin am LG (k.A.) Merkle
Richter am AG Pfaff
Richterin Dr. Hellstern

Zuständigkeit:

- a) alle der Großen Strafvollstreckungskammer obliegenden Geschäfte und Entscheidungen,
- b) die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden Verfahren, soweit sie nicht der 12./14. Strafvollstreckungskammer zugewiesen sind,
- c) die Verfahren nach §§ 93, 106 JVollzGB III i.V.m. §§ 109, 138 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz.

Vertretung:

Die Richter der Strafvollstreckungskammern vertreten sich gegenseitig.

12./14. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzende:	N.N.
Stellvertreter der Vors.:	Vorsitzender Richter am LG Ernst
Beisitzer:	Vorsitzende Richterin am LG Barth
	Vorsitzender Richter am LG Dr. Allmendinger
	Richter am LG Große
	Richter am LG Dr. Mezger
	Richter am LG Meyer-Kuschmierz
	Richter am LG Fondy
	Direktor des AG Stahl
	Richter am AG Laxgang

Zuständigkeit:

- a) Die Verfahren der Strafvollstreckungskammer, soweit im zu vollstreckenden Urteil (auch) die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet wurde, auch wenn sie später für erledigt erklärt worden ist.

- b) Die übrigen Verfahren der Strafvollstreckungskammer, soweit der Einzelrichter zuständig ist, betreffend Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben B, C, E, F, G, L, M, N, O, P, R, Sch, U, W, X, Y, Z.

Vertretung:

Die Richter der Strafvollstreckungskammern vertreten sich gegenseitig.

Kleine Strafkammern

23. Kleine Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Dr. Allmendinger

Zuständigkeit:

- a) Berufungssachen mit den Nummern 1, 4, 7, 10, 13 und 16 jeder Erfassungseinheit;
- b) die zurückverwiesenen Fälle der 24. Kleinen Strafkammer.

Sitzungstag: 1., 2., 3. und 5. Dienstag eines Monats
Donnerstag

Sitzungssaal: 107

Vertretung: 1. Vertreter: Vors. Richterin am LG Altemeier
2. Vertreter: Vors. Richterin am LG Dr. Sick

24. Kleine Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Sick
Richter am LG Dr. Mezger gem. § 76 Abs. 6 GVG

Zuständigkeit:

- a) Berufungssachen mit den Nummern 3, 5, 9, 12 und 14 jeder Erfassungseinheit;
- b) zurückverwiesene Fälle der 25. Kleinen Strafkammer;
- c) die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens gegen Urteile der Kleinen Strafkammer und der (früheren) Großen Berufungsstrafkammer, soweit hierzu eine Bestimmung durch das Präsidium des Oberlandesgerichts getroffen wird (§ 140 a GVG).

Sitzungstag: Montag
1., 3. und 5. Freitag eines Monats

Sitzungssaal: Montag 130
Freitag 107

Vertretung: 1. Vertreter: Vorsitzender Richter am LG Dr. Allmendinger
2. Vertreter: Vorsitzende Richterin am OLG Haußmann, zugleich
Vertreterin von Richter am LG Dr. Mezger in Fällen des § 76 Abs.
6 GVG.

25. Kleine Strafkammer; Berufungs-Wirtschaftsstrafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LG Altemeier
Richter am Landgericht Fondy gem. § 76 Abs. 6 GVG

Zuständigkeit:

- a) Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache handelt (§ 74 c GVG), sowie die Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts;
- b) Berufungssachen mit der Nummer 2, 8, 11, 15, 17, 20 und 22 jeder Erfassungseinheit; Berufungen nach Buchstabe a) werden hierauf angerechnet;
- c) zurückverwiesene Fälle der 23. Kleinen Strafkammer sowie zurückverwiesene Fälle von Kleinen Strafkammern anderer Landgerichte.

Sitzungstag: 1., 3., 4. und 5. Montag eines Monats
2. Montag in geradzahligen Monaten
1. Dienstag eines Monats
1., 2., 3. und 5. Mittwoch eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: 1. Vertreter: Vorsitzende Richterin am LG Dr. Sick
2. Vertreter: Richter am LG Meyer-Kuschmierz
(in dieser Reihenfolge zugleich Vertreter von Richter am LG Fondy in den Fällen des § 76 Abs. 6 GVG).

26. Kleine Strafkammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OLG Haußmann

Zuständigkeit:

a) Berufungssachen mit den Nummern 6 und 18 jeder Erfassungseinheit

b) zurückverwiesene Fälle der 27. Kleinen Strafkammer

Sitzungstag: 2. Montag in ungeradzahligen Monaten
4. Mittwoch eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am AG Pfaff
2. Vertreter: Richter am LG Große

27. Kleine Strafkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Hornikel

Zuständigkeit:

- a) Berufungssachen mit den Nummern 19 und 21 jeder Erfassungseinheit
- b) zurückverwiesene Fälle der 26. Kleinen Strafkammer

Sitzungstag: 4. Dienstag eines Monats
 4. Freitag eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: Vorsitzende Richterin am OLG Haußmann

21. Kleine Jugendkammer

Vorsitzender: Präsident des LG Frey

Zuständigkeit:

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters und die Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Entscheidungen über Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens, soweit die kleine Jugendkammer zuständig ist; zudem die zurückverwiesenen Fälle von kleinen Jugendkammern anderer Landgerichte.

Sitzungstag: 2. Freitag eines Monats

Sitzungssaal: 107

Vertretung: 1. Vertreter: Richter am LG Meyer-Kuschmierz
2. Vertreter: Richter am LG Dr. Mezger

22. Kleine Jugendkammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LG Ernst

Zuständigkeit: Zurückverwiesene Fälle der 21. Kleinen Jugendkammer.

Sitzungstag: 2. Dienstag in geradzahligen Monaten

Sitzungssaal: 107

Vertretung: Vorsitzende Richterin am LG Altemeier

B.**Verteilung der Geschäfte im Einzelnen**

Für die am 31.12.2023 anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuweisung. Insbesondere bleiben die Kammern zuständig, deren Zuständigkeit durch den am 31.12.2023 maßgebenden Geschäftsverteilungsplan begründet war. Demgegenüber gehen Strafvollstreckungssachen entsprechend der Zuständigkeitsregelung für das Jahr 2024 über, es sei denn, es hätte bis zum 31.12.2023 bereits eine mündliche Anhörung stattgefunden.

Für **Neueingänge** gilt Folgendes:

1. Zivilsachen

a) Die erstinstanzlichen allgemeinen Zivilsachen einschließlich der Arrestgesuche und der Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (O-Sachen) nebst zugehörigen Anträgen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe sowie Anträge außerhalb anhängiger Verfahren (OH-Sachen) werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die 2. bis 8. Zivilkammer unter Berücksichtigung der Anzahl der Richter, mit denen diese besetzt sind, aufgeteilt. Entsprechendes gilt für die Kammern für Handelssachen, falls die 21. Kammer für Handelssachen wieder in die Zuteilung genommen wird.

aa)

Die Neueingänge, die in Papierform (auch per Fax) eingehen, werden auf der Poststelle nach Anbringung eines Stempels mit der Angabe der Stunde und Minute des Eingangs und dem Namenszeichen des jeweiligen Mitarbeiters versehen und sodann an die Erfassungsstelle weitergeleitet. Die Erfassung erfolgt durch den vom Präsidenten bestimmten Mitarbeiter.

Dieser erfasst die Neueingänge unter Beifügung seines Namenszeichens in der jeweiligen Erfassungseinheit in der zeitlichen Abfolge ihres Eingangs unter Vergabe des Registerzeichens (O, OH, KfHO, KfHOH, S, KfHS). Werden in einer Einheit meh-

rere Eingänge zur gleichen Zeit oder ohne Zeitangabe (z.B. aus dem Nachtbriefkasten) vorgelegt, so richtet sich die Abfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Beklagten bzw. der Antragsgegner, bei mehreren Streitgenossen des an erster Stelle aufgeführten Beteiligten.

bb)

Bei Neueingängen, die digital eingehen, ergibt sich die Reihenfolge der Erfassung aus dem Zeitpunkt des digitalen Eingangs. Bei gleichzeitigem Eingang gilt die Regelung aus lit. aa).

cc)

Unter den Papier- und Digitaleingängen werden zunächst von der Erfassungsstelle alle bis 8.00 Uhr des Erfassungstags eingegangenen Papiereingänge und anschließend alle Digitaleingänge erfasst, die bis 10.00 Uhr des Erfassungstags im Postkorb „Zivil“ der Eingangsgeschäftsstelle eingehen. Spätere Eingänge (Papiereingänge nach 8.00 Uhr und Digitaleingänge nach 10.00 Uhr) werden am nächsten Werktag in der vorstehend geregelten Reihenfolge erfasst.

dd)

Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung werden unmittelbar nach Eingang, ggf. außerhalb der Reihenfolge aus der Regelung unter lit. cc), eingetragen.

Letzteres gilt auch für Eingänge, die der Eingangsgeschäftsstelle aus technischen Gründen (z.B. Umweg über Clearingstelle oder sonstige Fehlleitung im Haus) verzögert zugehen.

ee)

Bei einem sowohl digital als auch in Papierform eingereichten Neueingang ist entscheidend der erste Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle.

b) Die Verteilung erfolgt - soweit keine besondere Zuständigkeit besteht - im Turnus, wobei der Turnus in O- und OH-Sachen jeweils aus zwei Durchläufen besteht. In diesen Turnus fallen auch Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus

Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Dementsprechend erhalten nacheinander:

- die 2. Zivilkammer im ersten Durchgang 5, im zweiten Durchgang 6 Verfahren,
- die 3. Zivilkammer in beiden Durchgängen je 4 Verfahren,
- die 4. Zivilkammer in beiden Durchgängen je 6 Verfahren,
- die 5. Zivilkammer in beiden Durchgängen je 5 Verfahren,
- die 7. Zivilkammer in beiden Durchgängen je 5 Verfahren,
- die 8. Zivilkammer in beiden Durchgängen je 1 Verfahren.

Der Turnus beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu.

c) Fällt eine O- oder OH-Sache in die besondere Zuständigkeit nur einer Kammer, so wird die Sache unmittelbar dieser Kammer zugeteilt.

Bei der besonderen Zuständigkeit der 2., 3. und 7. Zivilkammer für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften erhalten diese Kammern in einem jeweils eigenen Turnus für O- und OH-Sachen nacheinander jeweils ein Verfahren.

d) Nach einer Zuteilung wegen besonderer Zuständigkeit gemäß lit. c) entfällt bei dieser Kammer die nächste Zuteilung im Turnus gemäß lit. b) (Bonus). Fällt eine S-Sache in die besondere Zuständigkeit einer Kammer, so entfällt bei dieser Kammer die nächste Zuteilung im Turnus der O - Sachen gemäß lit. b).

Nach jeder in der 4. Zivilkammer neu eingehenden O-Sache über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer entfallen bei der 4. Zivilkammer die nächsten beiden Zuteilungen im Turnus gemäß lit. b) (zweifacher Bonus). Dies gilt auch für Anwaltshaftungsprozesse und Haftungsprozesse gegen gerichtliche Sachverständige, soweit dem haftungsbegründenden Sachverhalt ein Anspruch gem. Satz 1 dieses Absatzes zugrunde liegt.

Nach jedem beim Güterichter eingehenden Verfahren entfällt in der Zivilkammer, die die Güterichtersache erhält, die nächste Zuteilung im O-Turnus gemäß lit. b).

e) Die turnusmäßige Erfassung erfolgt auch dann, wenn ein Sachzusammenhang vorliegen könnte. Hinweise hierzu sollen bei der Erfassungsstelle vermerkt werden; die Entscheidung über die Abgabe wegen Sachzusammenhanges erfolgt durch den Richter, der die Sache im Turnus erhalten hat nach Rücksprache mit dem Richter des früheren Verfahrens.

Ein Neueingang einer O- oder OH-Sache, der dieselbe Angelegenheit wie eine früher beim Landgericht anhängig gewordene O-, OH- oder S-Sache betrifft oder mit ihr in Zusammenhang steht, wird von der Kammer bearbeitet, welcher der letzte Berichterstatter oder Einzelrichter in der zuerst anhängig gewordenen Sache angehört. Ist dieser letzte Berichterstatter oder Einzelrichter nicht mehr Mitglied einer erstinstanzlichen Zivilkammer, die im Turnus nach B.1.lit b) O-Sachen zugeteilt erhält, hat es bei der Geschäftsverteilung nach Turnus sein Bewenden.

Die besonderen Zuständigkeiten einer Kammer gehen vor.

Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn

aa) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- und Lebensverhältnis betreffen oder

bb) wenigstens eine identische Partei an den Prozessen beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Als zusammenhängende Sachen gelten demnach insbesondere Arrest und einstweilige Verfügung einerseits und Klage zur Hauptsache andererseits, Vollstreckungsabwehrklage und früheres Erkenntnisverfahren einschließlich des Kostenfestsetzungsverfahrens, Wiederaufnahmeklagen (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen nach §§ 579, 580 ZPO) und rechtskräftig abgeschlossene frühere Verfahren, die in § 34 ZPO genannten Klagen und der Rechtsstreit, in dem die Gebühren und Auslagen entstanden sind. Kein Sachzusammenhang besteht zwischen den Haftungsprozessen und

dem vor dem LG Tübingen geführten Vorprozess. Die Spezialzuständigkeit der Kammern bleibt hiervon unberührt.

f) Vom Rechtsmittelgericht an das Landgericht zurückverwiesene Sachen werden nicht neu erfasst; die früher zuständige Kammer bleibt auch für die weitere Bearbeitung zuständig, es sei denn, die Zurückverweisung erfolgt ausdrücklich an eine andere Kammer. In diesem Falle gilt die Sache für sie als Neueingang. Für Sachen, die nach Ablegung wieder angerufen werden, bleibt die bisher zuständige Kammer zuständig, jedoch gilt oben stehende Zusammenhangsregelung - ohne Ausgleich - entsprechend.

Werden Sachen einer Kammer angerufen, die keine Neuzuteilungen mehr erhält, bleibt der letzte Einzelrichter bzw. Berichterstatter zuständig. Er bearbeitet das Verfahren in der Kammer, der er bei Wiederanruf zugeteilt ist. Ist dieser letzte Berichterstatter oder Einzelrichter nicht mehr Mitglied einer erstinstanzlichen Zivilkammer, die im Turnus nach B.1.lit b) O-Sachen zugeteilt erhält, hat es auch bei einem Wiederanruf bei der normalen Geschäftsverteilung sein Bewenden, d. h. zuständig ist die nach dem allgemeinen Turnus zuständige Kammer. Die Spezialzuständigkeit der Kammern bleibt unberührt.

g) Eine an eine nicht zuständige Kammer gelangte Sache kann bis zum Aufruf der Sache oder, soweit eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist, bis zur ersten Beschlussfassung noch abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt nach Rücksprache mit der Kammer, die für das Verfahren eine besondere Zuständigkeit hat, durch Beschluss und ist von der Serviceeinheit der abgebenden Kammer der Erfassungsstelle mitzuteilen.

Kommt eine Abgabe an mehrere im Turnus zuständige Kammern in Betracht, ist das Verfahren nach Rücksprache mit einer Kammer, deren besondere Zuständigkeit betroffen ist, durch Beschluss wieder der Erfassungsstelle zur Zuteilung nach der besonderen Zuständigkeit im Turnus zuzuleiten.

Die Abgabe durch eine Kammer ist für die andere Kammer bindend.

Eine Abgabe oder die infolge Zusammenhangs bedingte Bearbeitung durch eine andere als die nach dem Verteilungsschlüssel an sich zuständige Kammer hat zur Folge, dass bei der übernehmenden Kammer die nächste Zuteilung im Turnus der jeweiligen Erfassungseinheit (Bonus) entfällt und bei der abgebenden Kammer im Turnus der jeweiligen Erfassungseinheit eine weitere Zuteilung erfolgt (Malus).

Gleiches gilt, wenn sämtliche Mitglieder der mit einer Sache befassten Kammer von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind. In diesem Falle gilt die Sache für die auf Grund der Vertretungsregelung zuständig gewordene Kammer als Neueingang, mit dem wie bei einer sonstigen Abgabe zu verfahren ist.

2. Strafsachen

1. Berufungen

Die neu eingehenden Berufungssachen der Kleinen Strafkammern werden turnusmäßig zugeteilt.

Zur Verteilung auf die einzelnen Kammern werden die NBs- und Ps-Sachen zu Einheiten aus je 22 fortlaufenden Nummern mit den in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs versehenen Kennzahlen 1 - 22 zusammengefasst. Die Erfassung obliegt den von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmten Mitarbeitern. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Die Neueingänge werden in der Posteingangsstelle des Landgerichts unverzüglich mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und dem Handzeichen des zuständigen Justizwachtmeisters versehen und von dort unmittelbar der für die Erfassung zuständigen Mitarbeiterin zugeleitet.

Dort versieht diese jede Sache einer Erfassungseinheit fortlaufend mit einer der Kennzahlen 1 - 22. Die Reihenfolge der Kennzahlen entspricht der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Sachen. Sind mehrere Sachen zur selben Zeit eingegangen, so richtet sich die Reihenfolge der Kennzahlen innerhalb dieser Sachen nach den Anfangsbuchstaben der zur Zeit des Eingangs am Berufungsverfahren beteiligten Angeklagten in alphabetischer Reihenfolge; bei mehreren Angeklagten ist der Anfangsbuchstabe des im Urteil an erster Stelle Aufgeführten maßgebend. Die zuständige Mitarbeiterin führt eine Liste über die so erfassten Neueingänge in der oben bezeichneten Reihenfolge. Neben der Kennzahl sind der für die Zuteilung maßgebende Name (mit Vornamen) sowie das jeweilige Aktenzeichen zu vermerken.

Die Einsichtnahme in die laufende Liste ist nur mit Genehmigung des Präsidenten, seines ständigen Vertreters oder, falls diese verhindert sein sollten, des jeweils dienstältesten anwesenden Strafkammervorsitzenden gestattet. Die für die Erfassung zuständigen Mitarbeiterinnen sind angewiesen, ohne Genehmigung keinerlei Auskünfte aus den Listen zu erteilen und diese so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Einblick nehmen können.

Nach Anbringung der Kennzahl werden die Neueingänge auf die Strafkammer-serviceeinheit gebracht. Dort erfolgt die aktenmäßige Erfassung und die Zuteilung der Neueingänge an die nach der Kennzahl zuständigen Strafkammern. Der Turnus beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu.

2. Erstinstanzliche Strafsachen

Die turnusmäßige Zuteilung der erstinstanzlichen Strafsachen einschließlich Sicherungsverfahren an

- die 1. und 2. Große Strafkammer sowie die
- 3. und 8. Große Jugendkammer (bei diesen auch für zweitinstanzliche Sachen)

erfolgt durch eine Erfassung, die der von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmten Mitarbeiterin obliegt und entsprechend der Regelung für die Erfassung der Berufungssachen in Strafsachen erfolgt.

Wird eine neue zugegangene erstinstanzliche Strafsache gegen Erwachsene an eine andere Strafkammer abgegeben und von dieser übernommen, so ist die nächste, nach dem 10. des auf den Übernahmebeschluss folgenden Monats eingehende Sache, die turnusmäßig der übernehmenden Kammer zufiele, außerhalb des Turnus der Kammer zuzuteilen, die das frühere Verfahren abgegeben hat. Dies gilt entsprechend für Abgaben zwischen der 3. und 8. Großen Jugendkammer.

Soweit eine Strafkammer für Beschwerden zuständig ist, entscheidet sie als Kammer für Bußgeldsachen auch im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 46 Abs. 7 OWiG).

Für die Bestellung eines Pflichtverteidigers und einschlägige Entscheidungen ist vor Erhebung der öffentlichen Klage der Vorsitzende der Kammer zuständig, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den betreffenden Beschuldigten zu entscheiden hat, in erstinstanzlichen Erwachsenenstrafsachen der

Vorsitzende der 1. großen Strafkammer; eine etwaige Verbindung von Verfahren gegen mehrere Beschuldigte bleibt insoweit unberücksichtigt.

Soweit das Berufungsgericht über Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO oder über Wiedereinsetzungsanträge zu entscheiden hat, ist die Strafkammer zuständig, die über die Berufung zu entscheiden hätte.

Für sämtliche nach rechtskräftiger Erledigung in einer Strafsache zu treffenden Entscheidungen ist, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern eingreift, diejenige Kammer zuständig, die mit der Sache bereits vorher befasst war.

Der Turnus beginnt mit jedem Geschäftsjahr neu.

3. Rückgabe/erneuter Eingang einer Sache

Wird eine im Turnus der 23., 24., 25., 26. oder 27. Strafkammer sowie der 3. und 8. Strafkammer, soweit sie als Berufungskammer zuständig sind, zugeteilte Sache formell an das Amtsgericht zurückgegeben, weil es an den Voraussetzungen der Berufungsvorlage fehlt, so ist bei erneutem Eingang derselben Sache die abgebende Kammer zuständig. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Wird in einem erstinstanzlichen Verfahren die Anklage zurückgenommen und später gegen den-/dieselben Angeklagten wegen – zumindest auch – desselben Sachverhalts wieder erhoben, so wird das neue Verfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus – der Kammer zugeteilt, die zunächst mit der Sache befasst war. Entsprechendes gilt im Falle der Verweisung einer Sache vom Gericht niedrigerer Ordnung an ein Gericht höherer Ordnung nach § 225a StPO, § 270 StPO oder § 328 Abs. 2 StPO, wenn das Gericht höherer Ordnung zuvor in dieser Sache gemäß §§ 209, 225a oder 270 StPO die Übernahme abgelehnt hatte.

Wird in den Fällen des § 225a Abs. 1 StPO eine Sache von einem Gericht höherer Ordnung nicht übernommen oder in den Fällen des § 209 Abs. 2 StPO vor dem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet, so ist die Kammer zuständig, die zunächst mit der Sache befasst war.

C.**Vertretung**

1. Falls eine Kammer nicht mehr beschlussfähig ist, so treten als Vertretung in folgender Reihenfolge ein:
 - a) zunächst in Zivilsachen die Mitglieder der jeweils vertretenden Kammern und in Strafsachen die unter A. IV. jeweils benannten Vertreter,
 - b) sodann,
wenn der Vertretungsfall eine Zivilkammer betrifft, die Mitglieder der übrigen Zivilkammern einschließlich der Vorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen, mit Ausnahme des Präsidenten des LG, wenn der Vertretungsfall eine Strafkammer oder Strafvollstreckungskammer betrifft, die Mitglieder der übrigen Strafkammern einschließlich der Vorsitzenden,
 - c) schließlich die übrigen Richter des Landgerichts.

Dabei tritt jeweils der dienstjüngere Richter vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngere Richter vor dem älteren ein. Handelt es sich um die Vertretung des Vorsitzenden einer Kammer für Handelssachen, einer kleinen Strafkammer oder einer kleinen Jugendkammer, so bleiben Proberichter außer Betracht. Ist in der beschlussunfähigen Zivilkammer, großen Strafkammer oder großen Strafvollstreckungskammer ein ständiger Richter nicht mehr vorhanden, so führt unter den zur Vertretung eintretenden planmäßigen Richtern der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste den Vorsitz. Das Dienstalter in vorstehendem Sinne bemisst sich nach dem Eintrittszeitpunkt in die Justiz.

Die Mitglieder der Strafvollstreckungskammern als solche bleiben bei Vertretungsfällen außerhalb der Strafvollstreckungskammern außer Betracht.

Treffen bei einem Richter Geschäfte der Kammern, welchen er zugewiesen ist, mit Vertretungsgeschäften zusammen oder ist er sowohl Strafkammern als auch Zivilkammern zugewiesen, so haben die Vertretungsgeschäfte oder die Zivilkammergeeschäfte den Nachrang. Ist der Richter mehreren Strafkammern zugewiesen oder hat er Vertretungsgeschäfte bei mehreren Strafkammern wahrzunehmen, so hat die Teilnahme an einer Hauptverhandlung vor einem sonstigen richterlichen Geschäft Vorrang, bei mehreren Hauptverhandlungen hat die Teilnahme bei den Schwurgerichtskammern vor der bei anderen Strafkammern, bei den Großen Strafkammern vor der bei den Kleinen Strafkammern Vorrang.

2. Im Übrigen gilt im Verhältnis der Großen Strafkammern zueinander folgende Reihenfolge:
 3. Große Jugendkammer, 1. Große Strafkammer, große Auffang-Wirtschaftsstrafkammer, 2. Große Strafkammer, Große Wirtschaftsstrafkammer, 9. Große Strafkammer, Kammer für Bußgeldsachen, 8. Große Jugendkammer.
3. Wird vom Vorsitzenden eines Spruchkörpers die Zuziehung eines Ergänzungsrichters (§ 192 Abs. 2 GVG) angeordnet, so tritt als solcher der im Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung zur Vertretung eines verhinderten Beisitzers des Spruchkörpers berufene Richter ein.

D.

Auslegung

Über Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium des Landgerichts.

A n l a g e II

Aufgaben außerhalb der Rechtsprechung

Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare:

Vors. Richter am LG Dr. Fad

Vertretung: Richter am LG Albullet

Referent für Aufgaben der Außenstelle des Landesjustizprüfungsamts:

Vors. Richter am LG Dr. Fad

Vertretung: Richter am LG Albullet

Prüfungsleiter:

Richter am Landgericht Große

Vertretung: Vorsitzender Richter am LG Dr. Fad

Referent für die freiwillige Gerichtsbarkeit:

Richter am LG Dr. Sprißler (zu 0,15 seiner Arbeitskraft)

Vertretung: Vors. Richterin am LG Wahl

Leiter der Aufsichtsstelle für die Führungsaufsicht:

Richter am Landgericht Quarthal

Richterin am Landgericht Dr. Gundlach-Müller

Zweitvertretung: Vorsitzende Richterin am Landgericht
Barth

Pressereferenten:

Vors. Richter am LG Dr. Allmendinger (Strafsachen)

Richter am LG Fondy (Strafsachen)

Richter am Landgericht Wiest (Zivilsachen)

Organisationsreferent:

Richter am Landgericht Dr. Mezger

Mitglieder der Büchereikommission: Richter am LG Dr. Sprißler

Referent für die Durchführung der praktischen Studienzeit für Studenten:

Richterin am AG Weber (Strafrecht; AG Tübingen)

Richter am LG Quarthal (Zivilrecht; LG Tübingen)

Assessorenbeauftragter:

Vors. Richter am LG Dr. Fad

Anlage III

Vertretungsorgane

- Präsidium:** Richter am Landgericht Dr. Sprißler
Vors. Richterin am Landgericht Barth
Vors. Richter am Landgericht Ernst
Vors. Richter am Landgericht Hornikel
Richter am Landgericht Dr. Mezger
Vorsitzende Richterin am Landgericht Wahl
- Personalrat:** Amtsrätin Sprißler
Justizangestellte Stöckl
Erste Amtsinspektorin Calabrese
- Richterrat:** Vors. Richter am Landgericht Ernst
Richterin am Landgericht Dr. Gundlach-Müller
Richter am LG Fondy
- Schwerbehinderten-
vertretung:** Erster Amtsinspektor Sätzler (OLG Stuttgart)
- Beauftragte für Chancen-
gleichheit:** Richterin am Landgericht Krumm

A n l a g e IV

Aufgaben in der Verwaltung

Verwaltung

Oberamtsrat Knörzer
Justizamtfrau Kerstan

Rechtsantragstelle

Justizoberinspektor Wiedmaier
Justizoberinspektorin Bahlinger

Zentrale Kostenbeamtinnen

Erste Amtsinspektorin Bumiller
Amtsinspektorin Schlecht

Rechtshilfeangelegenheiten

Justizoberinspektor Wiedmaier

Dolmetscher-/Übersetzer-Angelegenheiten

Justizamtfrau Kerstan

Zentrale Prüfungsbeamte für Gerichtsvollzieher

Amtsärztin Kuttler
Amtsärztin Selbmann

Bezirksrevisoren

Justizoberinspektorin Nies
N.N.